

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

| | | |
|--------------|--|--------|
| 12. Jahrgang | Nemsdorf-Göhrendorf, den 8. April 2021 | Nr. 12 |
|--------------|--|--------|

| Inhalt | Seite |
|--------|-------|
|--------|-------|

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung der Auslegung der Abrundungssatzung Nr. 1 „Weinbergsiedlung“ in Farnstädt** 2,3

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung** 4, 5

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindevorsteher;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Öffentliche Auslegung Abrundungssatzung Nr.1 „Weinbergsiedlung“ in Farnstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat am 30.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Abrundungssatzung Nr.1 „Weinbergsiedlung“ in Farnstädt nach § 34 Abs.4 BauGB mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 11/3 der Flur 7 der Gemarkung Farnstädt. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Farnstädt, an der Straße „Weinbergsiedlung“. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf der Abrundungssatzung Nr.1 „Weinbergsiedlung“ (Stand Februar 2021) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 13.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021

| | | | |
|------------|------------------|-----|-------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr | | |

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingesehen werden:

www.weida-land.de → Verbandsgemeinde & Bürger → Aktuelles → Bauleitplanung Gemeinde Farnstädt

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Farnstädt, den 08.04.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Lage in der Ortschaft

Gemeinde Farnstädt Weinbergsiedlung (Nähe Schule)



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © BeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am 23.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.100.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.097.200 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 916.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 972.600 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 92.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 865.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 160.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350,00 v.H. |

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- bis 2.000 EUR durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR durch den Bürgermeister
darüber hinaus durch den Gemeinderat

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.04.2021

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.04.2021 bestätigt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.04.2021

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -